

Staatsanwälten beherrscht werden. Bei ihnen weniger bekannten Rechtsgebieten ist es erforderlich, daß sie sich vorher gründlich mit den Problemen vertraut machen.

4. Alle Untersuchungen müssen sich *ausschließlich auf juristisch nachprüfbare Tatsachen* erstrecken. Umfangreiche Prüfungen von Belegen, Materialentnahmescheinen und anderen ähnlichen Unterlagen sind nicht Aufgabe des Staatsanwalts. Bestehen jedoch konkrete Anhaltspunkte für die Verletzung bestimmter gesetzlicher Bestimmungen, die eine Überprüfung derartiger Unterlagen erforderlich machen, kann vom zuständigen Organ eine Revision verlangt werden (§ 41 Abs. 1 StAG).

5. Kurze Untersuchungszeiträume, Konzentration und Beschleunigung sichern sowohl den unmittelbaren Erfolg und auch die Aktualität der zentralen Maßnahmen. Lang andauernde Untersuchungen lähmen Aufmerksamkeit und Aktivität.

6. Untersuchungen unter Einbeziehung der Werk-tätigen schaffen günstigere Bedingungen für die Wirksamkeit der Aufsichtsmaßnahmen. Sachkundige Mitarbeiter aus dem Betrieb oder dessen übergeordnetem Organ können wertvolle Hinweise geben.

7. Werden Gesetzesverletzungen festgestellt, so müssen die Untersuchungen mit Aufsichtsmaßnahmen abgeschlossen werden. Diese sind die Grundlage der weiteren Auswertung.

Zum Untersuchungsverlangen

Erfahrungsgemäß bieten die dem Staatsanwalt zur Kenntnis gelangten Tatsachen in den meisten Fällen noch keine sicheren Beweise für das Vorliegen einer Gesetzesverletzung, sondern nur Verdachtsgründe. Bei dieser Sachlage darf kein Protest oder Hinweis gemäß § 38 StAG eingelegt werden. Diese Aufsichtsmaßnahmen setzen voraus, daß eine konkrete Gesetzesverletzung beweiskräftig festgestellt wurde. Liegen lediglich Verdachtsgründe vor, so kann nur die Durchführung einer Untersuchung oder Revision verlangt werden. Im Untersuchungsverlangen hat der Staatsanwalt exakt anzugeben, aus welchen Tatsachen sich der Verdacht einer Gesetzesverletzung ergibt und gegen welche gesetzlichen Bestimmungen möglicherweise verstoßen wurde. Daraus sind konkrete Fragen an den Adressaten abzuleiten, damit die Untersuchung auf die Aufklärung des Verdachts konzentriert und nicht ins uferlose ausgedehnt wird. Die Fragen müssen sich auf die rechtserheblichen Tatsachen beschränken, deren Nachprüfung es erlaubt zu beurteilen, ob bzw. welche konkreten Rechtspflichten verletzt wurden. Unzulässig ist, eine allgemeine Einschätzung zu verlangen, wie dieses oder jenes Gesetz (z. B. die Neuerverordnung in ihrer Komplexität) eingehalten wird.

Der Staatsanwalt kann von anderen Organen bzw. Leitern nur dann Untersuchungen verlangen, wenn er konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer bestimmten Gesetzesverletzung in einem bestimmten Betrieb hat (§41 Abs. 1 StAG). Daraus ergibt sich, daß sog. Serien-Untersuchungsverlangen unzulässig sind. Die Feststellung von Gesetzesverletzungen in einem Betrieb berechtigt nicht dazu, von den Leitern anderer Betriebe Untersuchungen zu verlangen, wenn für Gesetzesverletzungen in diesen Betrieben keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen. Anderenfalls würde unterstellt, daß diese Leiter potentiell die Gesetzlichkeit verletzen oder Gesetzesverletzungen in ihrem Bereich dulden. Mangels konkreter Anhaltspunkte könnte der Staatsanwalt Berichte aus solchen Betrieben auch gar nicht nachprüfen. Zur Ausübung seiner Aufsichtsfunktion braucht er aber ein konkretes, auf die Einhaltung einer bestimmten Rechtsnorm und die Überprüfung eines konkreten Sachverhalts bezogenes Untersuchungsergebnis.

Untersuchungsverlangen dürfen sich nicht auf Grad und Methoden der Einhaltung der Gesetzlichkeit richten; vielmehr müssen sie auf die Klärung der Frage zielen, ob ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift der DDR verletzt wurde. Auch hier geht es um die Gesetzlichkeit einer Maßnahme, Entscheidung oder Verhaltensweise und nicht darum, ob mit ihr das Gesetz — soweit es Anwendungsspielraum läßt — am zweckmäßigsten durchgeführt wurde.

Zur Qualität staatsanwaltschaftlicher Aufsichtsakte

Bei der Feststellung von Verletzungen der Gesetzlichkeit ist es die Pflicht des Staatsanwalts, in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise (§ 38 StAG), d. h. mittels Aufsichtsakten, zu reagieren, also in der Regel mit Protest, Hinweis und Verlangen zur Anwendung rechtlicher Sanktionen (§ 42 StAG). Eine hohe Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht ist nur durch konsequente Anwendung der spezifischen rechtlichen Mittel zu erreichen. Sie müssen dazu beitragen, daß „die in den Gesetzen des Arbeiter-und-Bauern-Staates festgelegten Rechte und Pflichten in ihrem politischen Wesen begriffen werden“./16/ Es geht darum, «-mittels der Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht einen spürbaren Einfluß auf die Durchsetzung des in den Gesetzen normierten Klassenwillens der Arbeiterklasse auszuüben. Die Gesetzlichkeitsaufsicht wird in dem Maße wirksamer, wie es gelingt, sie im Leninschen Sinne zu einer wahrhaft öffentlichen Angelegenheit zu machen und auf diese Weise die Herausbildung staatsbürgerlicher Verantwortung zu unterstützen. Notwendige Grundlage dieser rechtserzieherischen Wirkung der Gesetzlichkeitsaufsicht sind Aufsichtsakte von hoher politisch-rechtlicher Qualität.

Daraus folgt, daß jede Aufsichtsmaßnahme politisch fundiert, juristisch exakt begründet, sprachlich für jedermann verständlich und überzeugend sein muß. Es ist weiter notwendig, mit dem Protest oder Hinweis verbindlich Auskunft zu verlangen, was konkret zur Beseitigung der Gesetzesverletzung veranlaßt wurde und welche Stellungnahme zu den Ursachen der Gesetzesverletzung bezogen wird. Mit allgemeinen Erklärungen darf sich der Staatsanwalt nicht zufrieden geben. Die Konkretheit der Antwort hängt natürlich auch von der Konkretheit des Protests oder Hinweises ab.

Es hat sich bewährt, Forderungen nach Auswertung durch den Staatsanwalt verbindlich beim Adressaten zu stellen. Für die Erhöhung der Wirksamkeit der Aufsichtsmaßnahmen ist die Information der Parteileitungen, Gewerkschaftsleitungen und übergeordneter Organe zweckmäßig. Durch die Übersendung von Durchschriften entsprechender Aufsichtsakte werden diese Organe in ihrer Tätigkeit unterstützt.

Die Aufsichtsakte müssen klar und entschieden anhand der Rechtsnorm die Verletzung der Gesetzlichkeit nachweisen und charakterisieren. Unverbindliche Formulierungen werden dem nicht gerecht.

Die stärkere Anwendung der rechtlichen Mittel der Gesetzlichkeitsaufsicht, die weiterzuführen ist, hat die Erkenntnis bekräftigt, daß der Protest weder das „letzte Mittel“ noch das einzige Mittel zur Beseitigung von Gesetzesverletzungen ist. Die zunehmende Anzahl und die steigende Qualität der Proteste statt formloser Informationen und bloßer Auswertungen zeugen davon, daß die Aufgabe, konsequenter und wirksamer zu arbeiten, richtig verstanden worden ist. Mit den hohen Anforderungen an die Qualität der Aufsichtsmaßnahmen sind solche Mängel wie unzureichende, unkonkrete Angabe der verletzten Gesetze bzw. anderer Rechtsvor-

/16/ H. Sindermann, „Über die Verantwortung des Staatsfunktionärs“, Staat und Recht 1973, Heft 10/11, S. 1625.